

# LEISTUNGSSPORTZWEIG

## HANDOUT

Das Schulunterrichtsgesetz § 11(6) sieht ebenso wie die Verordnung über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen nur eine **Befreiung aus gesundheitlichen Gründen** vor und selbst bei einer solchen ist ein strenger Maßstab unter Berücksichtigung der medizinischen und pädagogischen Gründe anzuwenden.

Um dennoch unseren Schüler:innen eine leistungssportliche Tätigkeit mit hoher Trainingsbelastung zu ermöglichen, wird ausschließlich für diese Gruppe (Leichtathletik, Fußball-College, ...) eine **Sonderregelung** angeboten.

**Um in den Genuss der Sonderregelung zu gelangen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:**

- ✓ Einverständnis der Klassenlehrer:innen aus Bewegung und Sport, da eine gesicherte Beurteilung der Schüler:innen in Bewegung und Sport gewährleistet sein muss.
- ✓ Nachweisliche Erfolge der Schülerin im Jugendleistungssport zumindest auf Landesebene sowie regelmäßige Teilnahme am Vereinstraining. Dazu Vorlage einer Bestätigung des Vereins/Fachverbandes über Trainingszeiten und sportliche Erfolge.
- ✓ Ansuchen der Eltern an die Direktion um Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus Bewegung und Sport gemäß § 45 Abs. 4 Schulunterrichtsgesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Sonderregelung nicht um eine Befreiung, sondern um die Erlaubnis zum Fernbleiben im Sinn des § 45 (1) und (4) Schulunterrichtsgesetzes handelt und die außerschulische leistungssportliche Tätigkeit den Leistungsaspekten des Lehrplans „angerechnet“ wird. Der versäumte Lehrstoff muss erbracht werden.
- ✓ Verpflichtende Teilnahme an der unverbindlichen Übung Sport und Gesundheit. Über diesen Unterrichtsgegenstand können die Schüler:innen die Übungsleiterausbildung der Sportunion erwerben. Voraussetzung dafür muss eine positive Absolvierung des Basis- und Spezialmoduls sein. (Ansprechperson Prof. Wiedemaier)

---

**Die Entscheidung über das Ansuchen wird von der Direktion getroffen!**